

Bekanntmachung

des Beschlusses der Gemeindevertretung Lühmannsdorf über die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl- Marx- Straße in Lühmannsdorf

1.

Für den gesamten Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl- Marx- Straße in Lühmannsdorf, soll eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung aufgestellt werden.
Der Geltungsbereich der 1. Satzungsänderung ist in einem dem Beschluss beigefügten Auszug aus der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gekennzeichnet.

2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl- Marx- Straße in Lühmannsdorf, ist am 22.05.1996 in Kraft getreten.
Die mit der Erstellung der Satzung auf den ausgewiesenen Abrundungsflächen eröffneten Bebauungsmöglichkeiten sind fast vollständig ausgeschöpft.
In der Gemeinde liegen mehrere Anträge von Grundstückseigentümern vor, die für ihre Kinder eine Baurechtschaffung auf dem eigenen Grundstück ermöglichen möchten.
Die Gemeinde möchte daher eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung aufstellen, die den bestehenden Baudruck abbaut und insbesondere für junge Leuten Baumöglichkeiten in ihrem Heimatort schafft.
Hierzu ist es u.a. erforderlich, die im Text (Teil B) bisher auferlegte Beschränkung auf eine einreihige Bebauung entlang der „Giesekehäger Reihe“ aufzuheben.
Zudem sind weitere textliche Festsetzungen der Ursprungssatzung widersprüchlich und müssen den aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen angepasst werden.
Mit der Satzungsänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung und die weitere Festigung und Abrundung der Ortstruktur geschaffen.

3.

Die Gemeinde Lühmannsdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan.
Die vorgesehene Planänderung steht der künftigen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen, da es sich lediglich um die Regelung der Zulässigkeit von Bebauungsverdichtungen innerhalb des bereits als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten Gebietes handelt.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.
Durch die 1. Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lühmannsdorf, den 25.07.2016


Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 10.08.2016.

Lühmannsdorf, den 25.07.2016



Ulf Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister

